



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Durchführungsbestimmung zur VDH-Ausstellungs-Ordnung

Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

gültig ab 01.09.2025

I. Zielsetzungen und Veranstalter

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen müssen bezüglich

- Vorbereitung
- Organisation und Durchführung
- Nachbereitung
- Erscheinungsbild in allen Bereichen

einen Mindest-Qualitätsstandard erfüllen – und zwar im Hinblick auf alle zentralen beteiligten Gruppen

- VDH-Mitgliedsvereine
- Hundeaussteller
- Industrieaussteller
- Besucher (Fachpublikum)
- Besucher allgemein
- Presse/Medien

Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen diesen Mindest-Qualitätsstandard auf einem etwas niedrigeren Niveau erfüllen.

2. Aufgrund der großen Bedeutung der Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen für den VDH und seine Mitgliedsvereine im Hinblick auf

- Service für die VDH-Mitgliedsvereine
- Service für die Mitglieder in den VDH-Mitgliedsvereinen
- Öffentlichkeitsarbeit für den VDH, für die VDH-Landesverbände und VDH-Mitgliedsvereine

ist es Aufgabe und Verpflichtung des VDH, den geforderten Mindest-Qualitätsstandard mit geeigneten Maßnahmen konsequent durchzusetzen. Hierzu kann u.a. ein Zertifizierungsverfahren dienen.

3. Hierfür stehen dem VDH insbesondere folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Verweigerung der Genehmigung und des Terminschutzes für eine Veranstaltung
- Erteilung der Genehmigung und des Terminschutzes mit Auflagen
- Sanktionierung bei Verstößen des Veranstalters gegen Auflagen, insbesondere Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung und eines Terminschutzes für die Folgeveranstaltung und Geldbußen in Höhe von bis zu 10.000,- Euro (die vom VDH an die GKF als Spende weitergeleitet werden)

4. Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen können der VDH oder seine Landesverbände sein. Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen, die Dritte (Unternehmen, z. B. Service GmbH, Messen und Agenturen oder örtliche kynologische Vereinigungen) mit der Durchführung beauftragen, müssen bei Antragstellung auf Genehmigung und Termenschutz nachweisen, dass sie für die Überlassung der Rechte zur Durchführung der Veranstaltung einen angemessenen finanziellen Ausgleich zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten.

II. Grundsätzliches zur Genehmigung und Termenschutz

1. Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen vom VDH Genehmigung und Termenschutz erhalten. Internationale Rassehunde-Ausstellungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch die FCI.
2. Der VDH kann Genehmigung und Termenschutz verweigern. Dies kann insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen:
 - Mangelnde Voraussetzungen im Hinblick auf die Sicherstellung des Mindest-Qualitätsstandards
 - Mangelhafte Abwicklung der vorausgegangenen Veranstaltung(en)
 - Überangebot an Veranstaltungen – sowohl im Hinblick auf die Gesamtzahl wie auch in bestimmten Regionen und Zeiträumen. Hierzu kann der VDH ein Begrenzungsverfahren für die Anzahl der Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen zur Grundlage nehmen, das vom VDH-Vorstand nach vorheriger Anhörung des VDH-Ausstellungsausschusses zu verabschieden ist.
 - Nichteinreichung bzw. Einreichung unzureichender Unterlagen von Jahresabschlüssen und Budgetplanung.
 - Sollten Jahresabschluss und Budgetplanung darauf hinweisen, dass die Veranstaltung finanziell unzureichend geplant bzw. ausgestattet ist, kann der VDH-Vorstand eine Nachbesserung verlangen bzw. den Termenschutz verweigern.
 - Weitergabe der Rechte zur Durchführung Internationaler und/oder Nationaler Rassehunde-Ausstellungen an Dritte, die der Zielsetzung des VDH entgegensteht oder keine angemessene Vergütung für den Veranstalter regelt.
3. Der VDH kann in besonders schwerwiegenden Fällen eine bereits erteilte Genehmigung und Termenschutz bis neun Monate vor der Veranstaltung widerrufen.
4. Bei Verweigerung bzw. Widerruf der Genehmigung und des Termenschutzes kann der Antragsteller Einspruch beim VDH-Vorstand einlegen, der nach Anhörung des VDH-Ausstellungsausschusses endgültig entscheidet.
5. Bei Verweigerung bzw. Widerruf der Genehmigung und des Termenschutzes kann der Antragsteller keine entstandenen Vorkosten für die Veranstaltung beim VDH geltend machen.
6. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz für Internationale Rassehunde-Ausstellungen müssen bis spätestens zum 1. August für Veranstaltungen im übernächsten Jahr gestellt werden. Nachträgliche Terminänderungen sind möglich, soweit diese mit dem gesamten Veranstaltungsplan vereinbar sind. Später eingehende Anträge können angenommen werden, wenn diese im gesamten Veranstaltungsplan noch berücksichtigt werden können.
7. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz für Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen bis spätestens zum 30. Juni für Veranstaltungen im nächsten Jahr gestellt werden. Nachträgliche Terminänderungen sind möglich, soweit diese mit dem gesamten Veranstaltungsplan vereinbar sind. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn diese im gesamten Veranstaltungsplan noch berücksichtigt werden können.
8. Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen mindestens eine Woche auseinanderliegen. Veranstaltungen mit weniger als 200 km (Luftlinie) Entfernung

voneinander müssen mindestens zwei Wochen auseinanderliegen, wenn nicht die Zustimmung des Veranstalters der zuerst gemeldeten bzw. genehmigten Rassehunde-Ausstellung vorliegt.

9. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen zusammen mit einer unterschriebenen Verpflichtungserklärung – unterschiedliche für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen – gestellt werden. Die jeweiligen Verpflichtungserklärungen werden vom VDH-Vorstand ggf. nach Anhörung des VDH-Ausstellungsausschusses in Kraft gesetzt.
10. Alle Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen müssen auf Anfrage der VDH-Geschäftsstelle ihre Jahresabschlüsse (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanz) sowie eine Budgetplanung für die zu veranstaltende Ausstellung einreichen. Die Budgetplanung muss mindestens folgende Informationen/Kostenstellen umfassen:
 - Erwartete Einnahmen (Meldegelder, Eintrittsgelder, Standmieten, Sponsoring, Katalogverkäufe, Anzeigenverkäufe, Kostenerstattungen für Zuchtrichter, Lizenzgebühren von Messegesellschaft/örtlichen kynologische Vereinigungen etc., Zuschuss VDH-Landesverband, Sonstige Einnahmen)
 - Erwartete Ausgaben (Hallen- bzw. Geländemiete, Sonst. Hallenkosten, Personalkosten, Rückvergütung Sonderschauen, Druckkosten, Materialkosten, Tierärzte, Zuchtrichter, Sonstige Honorare, Werbekosten, Bewirtungskosten, Reisekosten, Gebühren, Sonstige Ausgaben)
11. Alle Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen müssen auf Anfrage der VDH-Geschäftsstelle einen Hallen- und Lageplan (inkl. eingezeichneter Ringe, Aktionsflächen und Stände) für die zu veranstaltende Ausstellung einreichen.
12. Darüber hinaus kann der VDH die Genehmigung und den Termenschutz von zusätzlichen Auflagen (z.B. Meldezahlbegrenzung, Änderung der Hallenplanung) abhängig machen und weitere notwendige Informationen und Unterlagen anfordern.
13. Über Genehmigung und Termenschutz einer Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung erhält der Antragsteller vom VDH schriftlich nach spätestens sechs Monaten Bescheid.

III. Gebühren

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen

- a. Für Genehmigung und Termenschutz wird vom VDH eine Termenschutzgebühr erhoben; diese Gebühr ist nach Erteilung des Termenschutzes zu zahlen.
 - Für die erste Internationale Rassehunde-Ausstellung eines VDH-Landesverbandes (auf das Kalenderjahr bezogen): 2.000,00 €
 - Für die zweite Internationale Rassehunde-Ausstellung eines VDH-Landesverbandes (nur auf Veranstaltungen mit „Bestandsschutz“ bezogen): 3.000,00 €
 - Für alle weiteren Internationalen Rassehunde-Ausstellungen: 7.500,00 €
- b. Für jeden im Katalog aufgeführten Hund ist ein mit dem Meldegeld vereinnahmter Ausstellungsbeitrag von 3,15 Euro für den VDH bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung an den VDH abzuführen.

2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen

- a. Für Genehmigung und Termenschutz wird vom VDH eine Termenschutzgebühr erhoben; diese Gebühr ist nach Erteilung des Termenschutzes zu zahlen.
 - Für die erste Nationale Rassehunde-Ausstellung eines VDH-Landesverbandes (auf das Kalenderjahr bezogen), wenn keine Internationale Rassehunde-Ausstellung von dem VDH-Landesverband durchgeführt wird: 1000,00 €
 - Für alle weiteren Nationalen Rassehunde-Ausstellungen: 1.000,00 €
- b. Für jeden im Katalog aufgeführten Hund ist ein mit dem Meldegeld vereinnahmter Ausstellungsbeitrag von 1,50 Euro für den VDH bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung an den VDH abzuführen.

3. Dienstleistungen des VDH

Mit der Vereinnahmung der Termenschutzgebühr und des Ausstellungsbeitrages sind folgende kostenfreie Dienstleistungen des VDH verbunden:

- a. Bearbeitung der Termenschutzanträge und Verpflichtungserklärungen, Koordinierung der Termine usw.
- b. Veröffentlichung der Veranstaltungen auf der Homepage des VDH; Banner können geschaltet werden
- c. Abwicklung des Verfahrens zur Sonderschauverteilung
- d. Erstellung von wichtigen Unterlagen und Grundlagen für die Durchführung von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen
- e. Unterlagen/Dateien für den allgemeinen Teil Katalog
- f. Versicherung für Veranstalter, Richter und Hunde
- g. Übernahme der FCI-Gebühren pro Hund
- h. Bearbeitung von Anfragen und Rückfragen des Veranstalters

IV. Ausschreibung und Katalog

1. VDH-Ausstellungs-Ordnung

Für Vorbereitung und Durchführung der Internationalen und Nationalen Rassehundeausstellungen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung.

2. Ausschreibung

- a. In sämtlichen Publikationen (Drucksachen und Internet), die aus Anlass einer Internationalen Rassehundeausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und das Logo beider Organisationen an exponierter Stelle abzubilden.
- b. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf § 4 Ziff. 3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten. Die Ausschreibung muss nicht in gedruckter Form vorliegen, sondern kann auf der Website zur Ausstellung abgebildet werden.
- c. In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung anerkennen müssen.

3. Katalog

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehundeausstellung, Darstellung der Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle, Zuchtrichter, gemeldete Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer.

Nachmeldungen nach Katalogschluss sind nicht gestattet.

Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Rassehundeausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

Meldestatistiken mit Angaben der Anzahl der gemeldeten Hunde je Rasse und Klasse dürfen nach dem ersten Meldeschluss veröffentlicht werden.

V. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 20.08.2025 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und tritt zum 01.09.2025 in Kraft.



Antrag auf Termenschutz für Internationale Rassehunde-Ausstellungen

(anliegende Verpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Antrages)

Der VDH-Landesverband

(genaue Bezeichnung)

beantragt hiermit Termenschutz, gemäß der gültigen Ausstellungs-Ordnung des VDH, für eine Internationale Rassehunde-Ausstellung

am:

in:

Die Ausstellungs-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. wird hiermit ausdrücklich anerkannt. Die Veranstaltung wird unter Beachtung dieser Ausstellungs-Ordnung und der beigefügten Verpflichtungserklärung durchgeführt. Dafür haftet die Ausstellungsleitung neben dem veranstaltenden Verein.

Organisation/Durchführung (ausfüllen, sofern Dritte wie Unternehmen, z. B. Service GmbH, Messen und Agenturen oder örtliche kynologische Vereinigungen beauftragt sind):

(Name & Anschrift)

Ausstellungsleiter:

(genaue Anschrift)

Der Ausstellungsleiter ist für die ordnungsgemäße und pünktliche Abwicklung verantwortlich.

(Ort / Datum) (Unterschrift des Ausstellungsleiters)

Anlage 1 – Internationale Rassehunde-Ausstellungen

Anlage zum Antrag auf Termenschutz für eine Internationale Rassehunde-Ausstellungen



Verpflichtungserklärung

(verbindlich für alle Internationalen Ausstellungen)

für die Internationale Rassehunde-Ausstellung

am:

in:

1. Grundsätzliches zur Genehmigung

- a. Der Termenschutz kann verweigert werden. Wird hiergegen Einspruch eingelegt, so entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung des Ausstellungs-Ausschusses endgültig.
- b. Veranstaltern, die gegen Bestimmungen dieser Verpflichtungserklärung verstoßen, kann in schwerwiegenden Fällen der Termenschutz für weitere Veranstaltungen versagt werden.
- c. Bei Verweigerung des Termenschutzes kann der Veranstalter keine entstandenen Vorkosten für die Veranstaltung beim VDH geltend machen.
- d. Der Veranstalter erhält eine schriftliche Mitteilung darüber, ob Termenschutz gewährt wird oder nicht.
- e. Internationale- und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen mindestens eine Woche auseinanderliegen. Veranstaltungen mit weniger als 200 km (Luftlinie) Entfernung voneinander müssen mindestens zwei Wochen auseinanderliegen, wenn nicht die Zustimmung des Ausstellungsleiters der zuerst gemeldeten Ausstellung vorliegt.

2. Angaben zur Internationalen Ausstellung

- a. Tageseinteilung (FCI-Gruppen):

1.Tag:

2.Tag:

Anlage 1 – Internationale Rassehunde-Ausstellungen

b. Meldescheine erhältlich bei (Anschrift):

c. Meldestelle (Anschrift):

d. Meldeschluss / Meldegebühren

1. Meldeschluss: _____ (____ Euro) / Jüngstenklasse: (____ Euro)

2. Meldeschluss: _____ (____ Euro) / Jüngstenklasse: (____ Euro)

3. Meldeschluss: _____ (____ Euro) / Jüngstenklasse: (____ Euro)

e. Ansprechpartner für Sonderschauen:

f. Technische Leitung:

g. Verantwortlich für die Pressearbeit:

h. Verantwortlich für die Meldescheinerfassung:

i. Für eine Veröffentlichung durch den VDH:

Kreditinstitut:

Anlage 1 – Internationale Rassehunde-Ausstellungen

Kto.-Inh.:

IBAN:

BIC:

Kontakt (E-Mail-Adresse):

Website (URL):

Online-Meldung (URL):

3. Verpflichtungen

3.1 Infogespräch / Weitere Unterlagen

Wir erklären uns bereit, gegebenenfalls ein Infogespräch mit Vertretern des VDH über die geplante Veranstaltung vor Entscheidung über den Termenschutzantrag zu führen. Folgende Informationen und Unterlagen sind mit dem Termenschutzantrag einzureichen.

- Lageplan
- Hallenplan mit Größenangaben
- Aufteilung Ringe / Industrie / Ehrenring (mit Größenangaben)
- Budgetplanung (nur auf Anforderung)
- Einnahmen/Überschuss-Rechnung der letzten Ausstellung

3.2 Ausstellungs-Ordnung

Für die beantragte Internationale Rassehunde-Ausstellung erkennen wir die VDH-Ausstellungs-Ordnung, die uns bekannt ist, als verbindlich an.

3.3 Rückvergütung

Wir verpflichten uns, die einheitlich festgelegte Rückvergütung für jeden gemeldeten und bezahlten Hund in Höhe von 13,- Euro zu zahlen. Für Hunde der Jüngstenklasse kann im Falle eines reduzierten Meldegeldes eine geringere Rückvergütung (mindestens 7,- Euro) gezahlt werden. Die Abrechnung der Sonderschauen muss schriftlich erfolgen. Dabei hat der Veranstalter die Pflicht, detaillierte Angaben über die Anzahl der Hunde und Beträge der Rückvergütung zu machen.

Anlage 1 – Internationale Rassehunde-Ausstellungen

3.4 Sonderschauen

Wir verpflichten uns, entsprechend dem vom Ausstellungsausschuss verabschiedeten Zuteilungsplan für Sonderschauen den Vereinen die Angliederung einer Sonderschau anzubieten.

3.5 Meldeformular

Das Meldeformular ist einzureichen und kann nach Prüfung durch den VDH verwendet werden.

3.6 Ausschreibung

Wir verpflichten uns, in der Ausschreibung die Zuchtrichter für alle Wettbewerbe aufzuführen. Eine Online-Ausschreibung ist ausreichend.

3.7 Katalog

Wir verpflichten uns, einen (Online-)Katalog mit folgenden Mindestangaben zu erstellen: Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, Darstellung der Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer.

3.8 Nachmeldungen

Uns ist bekannt, dass Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A-Nummern im Katalog nicht gestattet sind.

3.9 Zulassung von Hunden

Die diesbezüglichen Bestimmungen (VDH-AUS-O § 4) sind uns bekannt.

3.10 Zulassung von Ausstellern

Die diesbezüglichen Bestimmungen (VDH-AUS-O § 5) sind uns bekannt.

3.11 Rassen- und Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung gemäß VDH-AUS-O § 13 Ziff. 2.1 – 2.7 wird als verbindlich anerkannt.

3.12 Ringe

Wir verpflichten uns, die verbindliche Vorgabe für die Ringgröße einzuhalten, und zwar:

Für kleinere und mittlere Rassen 80 qm und für größere Rassen 100 qm, wobei keine Ringseite kürzer als 8,00 m sein darf. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist eine entsprechende Rückmeldung mit näheren Angaben erforderlich.

Alle Vorführringe müssen eine ebene und saubere (staubfreie) Bodenfläche mit einem hundgerechten, griffigen, festen Untergrund haben. Es müssen in jedem Ring eine Ringtafel für den Aushang/Angabe der Bewertungsergebnisse und eine sichtbare Ringnummer vorhanden sein. Sollte ein digitaler Ergebnisdienst genutzt werden, kann auf die Ringtafeln verzichtet werden.

Ringe im Freigelände müssen einen geeigneten Untergrund (fester und ebener Boden) aufweisen.

3.13 Amtstierärztliche Einlasskontrolle

Wir verpflichten uns, für die amtstierärztliche Einlasskontrolle ausreichend Personal vorzusehen.

Anlage 1 – Internationale Rassehunde-Ausstellungen

3.14 Tierärztlicher Dienst

Wir verpflichten uns, dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Veranstaltung ein Tierarzt für den Notdienst im Veranstaltungsgelände anwesend ist.

3.15 Ausstellungsbüro

Wir verpflichten uns, als Veranstalter ein Ausstellungsbüro einzurichten, das während der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgehend geöffnet ist.

3.16 Infostand

Wir verpflichten uns, als Veranstalter einen allgemeinen Infostand anzubieten, der während der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgehend geöffnet ist.

3.17 Richterberichtsformulare und Bewertungsbögen

Wir verpflichten uns, dass für alle Hunde innerhalb der Sonderschauen des Veranstalters Richterberichte erstellt und ausgegeben werden.

Das Layout der Richterberichtsformulare und Bewertungsbögen mit dem VDH abzustimmen und von diesem freizugeben.

3.18 Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC, neutrales Veteranen-CAC

Wir verpflichten uns, für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“, ein „neutrales Jugend-CAC“ sowie ein „neutrales Veteranen-CAC“ in Wettbewerb zu stellen. Weiterhin ist das „neutrale Reserve-CAC“ in der Champion-, Gebrauchshund-, Zwischen- und Offenen Klasse zu vergeben.

3.19 Ehrenring

Wir verpflichten uns, einen Ehrenring mit der Mindestgröße von 300 qm und mit Teppich ausgelegt (Teppich entfällt bei Ausstellungen ohne Hallenflächen) einzurichten, in dem die kynologischen Wettbewerbe durchgeführt werden. Das VDH- und das FCI-Logo müssen sichtbar und prominent angebracht sein (Banner, Fahne etc.). Es müssen eine ausreichende Anzahl an Sitzplätzen (Tribüne nicht notwendig) für Besucher sowie ein gesonderter Sitzbereich für die auf der Ausstellung tätigen Zuchtrichter vorhanden sein. Die Siegerpodeste müssen mit dem VDH-Logo versehen sein.

3.20 Vorring

Der Vorring muss mindestens die Größe von 160 qm haben. Außenbahnen und Diagonale müssen mit Teppich ausgelegt werden. Hierfür können auch vorhandene Bewertungsringe genutzt werden.

3.21 Kynologische Wettbewerbe

Wir verpflichten uns, folgende verbindlich vorgeschriebene Wettbewerbe durchzuführen:

1. Bester Hund der Rasse (BOB)
2. Gruppenwettbewerb (BIG)
3. Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)

Die entsprechenden Bestimmungen der Ausstellungs-Ordnung für diese Wettbewerbe sind uns bekannt und werden beachtet.

Für die Kynologischen Wettbewerbe – insbesondere für BIS – dürfen keine Geldpreise vergeben werden.

3.22 Zulassung von Zuchtrichtern

Anlage 1 – Internationale Rassehunde-Ausstellungen

Uns ist bekannt, dass nur Zuchtrichter, die in der VDH-Richterliste aufgeführt sind, für die entsprechenden Rassen und Wettbewerbe tätig werden dürfen. Ausländische Zuchtrichter dürfen nur entsprechend den Bestimmungen in der Durchführungsbestimmung „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ tätig werden. Weiterhin ist uns bekannt, dass die Wettbewerbe „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung“ (BIS), Gruppen-, Zuchtgruppen-, Paarklassen-, Nachzuchtgruppen- und Veteranen-Wettbewerb nur von dazu berechtigten Zuchtrichtern bewertet werden dürfen.

3.23 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter

Wir verpflichten uns, den von uns als Veranstalter selbst eingeladenen Zuchtrichtern baldmöglichst nach Meldeschluss die zu richtenden Rassen und die Anzahl der zu richtenden Hunde sowie die evtl. zu richtenden Wettbewerbe mitzuteilen und eine Ausschreibung zu übersenden. Die Zuchtrichter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung gemäß der VDH-Spesenordnung.

Wir verpflichten uns, folgende Bestimmung bei den Sonderschauen der Vereine zu überwachen bzw. bei eigenen Sonderschauen einzuhalten:

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter (VDH-AUS-O § 21)

3.24 Richterbesprechung

Wir verpflichten uns, an jedem Veranstaltungstag vor dem Beginn des Richtens eine Richterbesprechung durchzuführen und alle amtierenden Zuchtrichter hierzu vorher schriftlich einzuladen. Im Rahmen der Richterbesprechung muss die Richterschulung des VDH zur Umsetzung der Tierschutz-Hundeverordnung durchgeführt werden.

3.25 Breed Specific Instructions (BSI)

Die VDH-Breed Specific Instructions sind in ihrer aktuellen Fassung (verfügbar auf der VDH-Homepage) von den Richtern für die in den BSI genannten Rassen anzuwenden. Die ausgefüllten Formulare sind nach der Ausstellung beim VDH per Mail an bsi@vdh.de einzureichen.

4. Einzureichende Unterlagen und Gebühren

a. Gebühren

Wir verpflichten uns, die Termenschutzgebühr 1 Woche nach Erteilung des Terminschutzes an die VDH-Geschäftsstelle abzuführen.

Wir verpflichten uns, den mit den Meldegebühren vereinnahmten Ausstellungsbeitrag von 3,15 Euro für jeden im Katalog aufgeführten Hund bis spätestens 8 Tage nach der Ausstellung an die VDH-Geschäftsstelle abzuführen.

b. Kataloge

Wir verpflichten uns, unmittelbar nach Fertigstellung des Kataloges, spätestens 3 Tage nach der Ausstellung, 2 Kataloge / (bei Online-Katalogen: eine Datei) an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

Anlage 1 – Internationale Rassehunde-Ausstellungen

c. Weitere Unterlagen

Wir verpflichten uns, innerhalb von 4 Wochen nach der Ausstellung der VDH-Geschäftsstelle folgende Unterlagen einzusenden:

Eine Excel-Datei, die den VDH-Vorgaben, wie die Datei aufbereitet sein soll, entspricht, um den Datentransfer zu erleichtern und in welcher neben den Katalogdaten

- alle für das FCI-CACIB + FCI-CACIB-Reserve, Jugend FCI-CACIB und Veteranen FCI-CACIB vorgeschlagenen Hunde,
- alle für die Anwartschaft „Deutscher Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hunde,
- alle für die Anwartschaft „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hunde,
- alle für die Anwartschaft „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hunde

aufgeführt sind.

Alle Veränderungen (falsche Klasse, Geschlecht, Farbvarietät etc.) sowie alle aufgrund von Aggressivität disqualifizierten Hunde sind in einer Excel-Datei dem VDH bekannt zu geben. Die Vorschlagszettel verbleiben bei der Ausstellungsleitung und können bei späteren Reklamationen vom VDH angefordert werden.

Es ist uns bekannt, dass die FCI bei nicht rechtzeitig eingereichten CACIB-/Reserve-CACIB-Vorschlagslisten ein Bußgeld auferlegt, das der jeweilige Veranstalter zu tragen hat. Wir wissen ferner, dass die FCI-Veröffentlichung der CACIB Daten für die Aussteller dadurch erheblich verzögert wird.

Gerichtsstand: Dortmund

Veranstalter (VDH-Landesverband):

(Ort / Datum)

(Name Ausstellungsleiter)

(Unterschrift Ausstellungsleiter)



Antrag auf Termenschutz für Nationale Rassehunde-Ausstellungen

(anliegende Verpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Antrages)

Der VDH-Landesverband

(genaue Bezeichnung)

beantragt hiermit Termenschutz, gemäß der gültigen Ausstellungs-Ordnung des VDH, für eine Nationale Rassehunde-Ausstellung

am:

in:

Die Ausstellungs-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. wird hiermit ausdrücklich anerkannt. Die Veranstaltung wird unter Beachtung dieser Ausstellungs-Ordnung und der beigefügten Verpflichtungserklärung durchgeführt. Dafür haftet die Ausstellungsleitung neben dem veranstaltenden Verein.

Organisation/Durchführung (ausfüllen, sofern Dritte wie Unternehmen, z. B. Service GmbH, Messen und Agenturen oder örtliche kynologische Vereinigungen beauftragt sind):

(Name & Anschrift)

Ausstellungsleiter:

(genaue Anschrift)

Der Ausstellungsleiter ist für die ordnungsgemäße und pünktliche Abwicklung verantwortlich.

(Ort / Datum) (Unterschrift des Ausstellungsleiters)

Anlage 2 – Nationale Rassehunde-Ausstellungen

Anlage zum Antrag auf Termenschutz für eine Nationale Rassehunde-Ausstellungen



Verpflichtungserklärung

(verbindlich für alle Nationalen Ausstellungen)

für Nationale Rassehunde-Ausstellung

am:

in:

1. Grundsätzliches zur Genehmigung

- a. Der Termenschutz kann verweigert werden. Wird hiergegen Einspruch eingelegt, so entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung des Ausstellungs-Ausschusses endgültig.
- b. Veranstaltern, die gegen Bestimmungen dieser Verpflichtungserklärung verstoßen, kann in schwerwiegenden Fällen der Termenschutz für weitere Veranstaltungen versagt werden.
- c. Bei Verweigerung des Termenschutzes kann der Veranstalter keine entstandenen Vorkosten für die Veranstaltung beim VDH geltend machen.
- d. Der Veranstalter erhält eine schriftliche Mitteilung darüber, ob Termenschutz gewährt wird oder nicht.
- e. Internationale- und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen mindestens eine Woche auseinanderliegen. Veranstaltungen mit weniger als 200 km (Luftlinie) Entfernung voneinander müssen mindestens zwei Wochen auseinanderliegen, wenn nicht die Zustimmung des Ausstellungsleiters der zuerst gemeldeten Ausstellung vorliegt.

2. Angaben zur Nationalen Ausstellung

- a. Tageseinteilung (FCI-Gruppen):

1.Tag:

2.Tag:

Anlage 2 – Nationale Rassehunde-Ausstellungen

b. Meldescheine erhältlich bei (Anschrift):

c. Meldestelle (Anschrift):

d. Meldeschluss / Meldegebühren

1. Meldeschluss: _____ (____ Euro) / Jüngstenklasse: (____ Euro)

2. Meldeschluss: _____ (____ Euro) / Jüngstenklasse: (____ Euro)

3. Meldeschluss: _____ (____ Euro) / Jüngstenklasse: (____ Euro)

e. Ansprechpartner für Sonderschauen:

f. Technische Leitung:

g. Verantwortlich für die Pressearbeit:

h. Verantwortlich für die Meldescheinerfassung:

i. Für eine Veröffentlichung durch den VDH:

Kreditinstitut:

Anlage 2 – Nationale Rassehunde-Ausstellungen

Kto.-Inh.:

IBAN:

BIC:

Kontakt (E-Mail-Adresse):

Website (URL):

Online-Meldung (URL):

3. Verpflichtungen

3.1 Infogespräch / Weitere Unterlagen

Wir erklären uns bereit, gegebenenfalls ein Infogespräch mit Vertretern des VDH über die geplante Veranstaltung vor Entscheidung über den Termenschutzantrag zu führen. Folgende Informationen und Unterlagen sind mit dem Termenschutzantrag einzureichen.

- Lageplan
- Hallenplan mit Größenangaben
- Aufteilung Ringe / Industrie / Ehrenring (mit Größenangaben)
- Budgetplanung (nur auf Anforderung)
- Einnahmen/Überschuss-Rechnung der letzten Ausstellung.

3.2 Ausstellungs-Ordnung

Für die beantragte Nationale Rassehunde-Ausstellung erkennen wir die VDH-Ausstellungs-Ordnung, die uns bekannt ist, als verbindlich an.

3.3 Rückvergütung

Wir verpflichten uns, die einheitlich festgelegte Rückvergütung für jeden gemeldeten und bezahlten Hund in Höhe von 10,- Euro zu zahlen. Für Hunde der Jüngstenklasse kann im Falle eines reduzierten Meldegeldes eine geringere Rückvergütung (mindestens 7,- Euro) gezahlt werden. Die Abrechnung der Sonderschauen muss schriftlich erfolgen. Dabei hat der Veranstalter die Pflicht, detaillierte Angaben über die Anzahl der Hunde und Beträge der Rückvergütung zu machen.

Anlage 2 – Nationale Rassehunde-Ausstellungen

3.4 Meldeformular

Das Meldeformular ist einzureichen und kann nach Prüfung durch den VDH verwendet werden.

3.5 Ausschreibung

Wir verpflichten uns, in der Ausschreibung die Zuchtrichter für alle Wettbewerbe aufzuführen. Eine Online-Ausschreibung ist ausreichend.

3.6 Katalog

Wir verpflichten uns, einen (Online-)Katalog mit folgenden Mindestangaben zu erstellen: Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, Darstellung der Zugehörigkeit zum VDH durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH an exponierter Stelle, Zuchtrichter, gemeldete Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer.

3.7 Nachmeldungen

Uns ist bekannt, dass Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A-Nummern im Katalog nicht gestattet sind.

3.8 Zulassung von Hunden

Die diesbezüglichen Bestimmungen (VDH-AUS-O § 4) sind uns bekannt.

3.9 Zulassung von Ausstellern

Die diesbezüglichen Bestimmungen (VDH-AUS-O § 5) sind uns bekannt.

3.10 Rassen- und Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung gemäß VDH-AUS-O § 13 Ziff. 2.1 – 2.7 wird als verbindlich anerkannt.

3.11 Ringe

Wir verpflichten uns, die verbindliche Vorgabe für die Ringgröße einzuhalten, und zwar:

Für kleinere und mittlere Rassen 80 qm und für größere Rassen 100 qm, wobei keine Ringseite kürzer als 8,00 m sein darf. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist eine entsprechende Rückmeldung mit näheren Angaben erforderlich.

Alle Vorführringe müssen eine ebene und saubere (staubfreie) Bodenfläche mit einem hundgerechten, griffigen, festen Untergrund haben. Es müssen in jedem Ring eine Ringtafel für den Aushang/Angabe der Bewertungsergebnisse und eine sichtbare Ringnummer vorhanden sein. Sollte ein digitaler Ergebnisdienst genutzt werden, kann auf die Ringtafel verzichtet werden.

Ringe im Freigelände müssen einen geeigneten Untergrund (fester und ebener Boden) aufweisen.

3.12 Amtstierärztliche Einlasskontrolle

Wir verpflichten uns, für die amtstierärztliche Einlasskontrolle ausreichend Personal vorzusehen.

3.13 Tierärztlicher Dienst

Wir verpflichten uns, dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Veranstaltung ein Tierarzt für den Notdienst im Veranstaltungsgelände anwesend ist.

Anlage 2 – Nationale Rassehunde-Ausstellungen

3.14 Ausstellungsbüro

Wir verpflichten uns, als Veranstalter ein Ausstellungsbüro einzurichten, das während der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgehend geöffnet ist.

3.15 Infostand

Wir verpflichten uns, als Veranstalter einen allgemeinen Infostand anzubieten, der während der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgehend geöffnet ist.

3.16 Richterberichtsformulare und Bewertungsbögen

Wir verpflichten uns, dass für alle Hunde innerhalb der Sonderschauen des Veranstalters Richterberichte erstellt und ausgegeben werden.

Das Layout der Richterberichtsformulare und Bewertungsbögen mit dem VDH abzustimmen und von diesem freizugeben.

3.17 Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC, neutrales Veteranen-CAC

Wir verpflichten uns, für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“, ein „neutrales Jugend-CAC“ sowie ein „neutrales Veteranen-CAC in Wettbewerb zu stellen. Weiterhin ist das „neutrale Reserve-CAC“ in der Champion-, Gebrauchshund-, Zwischen- und Offenen Klasse zu vergeben.

3.18 Ehrenring

Wir verpflichten uns, einen Ehrenring mit der Mindestgröße von 300 qm und mit Teppich ausgelegt (Teppich entfällt bei Ausstellungen ohne Hallenflächen) einzurichten, in dem die kynologischen Wettbewerbe durchgeführt werden. Das VDH-Logo muss sichtbar und prominent angebracht sein (Banner, Fahne etc.). Es müssen eine ausreichende Anzahl an Sitzplätzen (Tribüne nicht notwendig) für Besucher sowie ein gesonderter Sitzbereich für die auf der Ausstellung tätigen Zuchtrichter vorhanden sein. Die Siegerpodeste müssen mit dem VDH-Logo versehen sein.

3.19 Vorring

Der Vorring muss mindestens die Größe von 160 qm haben. Außenbahnen und Diagonale müssen mit Teppich ausgelegt werden. Hierfür können auch vorhandene Bewertungsringe genutzt werden.

3.20 Kynologische Wettbewerbe

Wir verpflichten uns, folgende verbindlich vorgeschriebene Wettbewerbe durchzuführen:

1. Bester Hund der Rasse (BOB)
2. Gruppenwettbewerb (BIG)
3. Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)

Die entsprechenden Bestimmungen der Ausstellungs-Ordnung für diese Wettbewerbe sind uns bekannt und werden beachtet.

Für die Kynologischen Wettbewerbe – insbesondere für BIS – dürfen keine Geldpreise vergeben werden.

Anlage 2 – Nationale Rassehunde-Ausstellungen

3.21 Zulassung von Zuchtrichtern

Uns ist bekannt, dass nur Zuchtrichter, die in der VDH-Richterliste aufgeführt sind, für die entsprechenden Rassen und Wettbewerbe tätig werden dürfen. Ausländische Zuchtrichter dürfen nur entsprechend den Bestimmungen in der Durchführungsbestimmung „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ tätig werden. Weiterhin ist uns bekannt, dass die Wettbewerbe „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung“ (BIS), Gruppen-, Zuchtgruppen-, Parkklassen-, Nachzuchtgruppen- und Veteranen-Wettbewerb nur von dazu berechtigten Zuchtrichtern bewertet werden dürfen.

3.22 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter

Wir verpflichten uns, den von uns als Veranstalter selbst eingeladenen Zuchtrichtern baldmöglichst nach Meldeschluss die zu richtenden Rassen und die Anzahl der zu richtenden Hunde sowie die evtl. zu richtenden Wettbewerbe mitzuteilen und eine Ausschreibung zu übersenden. Die Zuchtrichter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung gemäß der VDH-Spesenordnung.

Wir verpflichten uns, folgende Bestimmung bei den Sonderschauen der Vereine zu überwachen bzw. bei eigenen Sonderschauen einzuhalten:

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter (VDH-AUS-O § 21)

3.23 Richterbefragung

Wir verpflichten uns, an jedem Veranstaltungstag vor dem Beginn des Richtens eine Richterbefragung durchzuführen und alle amtierenden Zuchtrichter hierzu vorher schriftlich einzuladen. Im Rahmen der Richterbefragung muss die Richterschulung des VDH zur Umsetzung der Tierschutz-Hundeverordnung durchgeführt werden.

3.24 Breed Specific Instructions (BSI)

Die VDH-Breed Specific Instructions sind in ihrer aktuellen Fassung (verfügbar auf der VDH-Homepage) von den Richtern für die in den BSI genannten Rassen anzuwenden. Die ausgefüllten Formulare sind nach der Ausstellung beim VDH per Mail an bsi@vdh.de einzureichen.

4. Einzureichende Unterlagen und Gebühren

a. Gebühren

Wir verpflichten uns, die Terminschutzgebühr 1 Woche nach Erteilung des Terminschutzes an die VDH-Geschäftsstelle abzuführen.

Wir verpflichten uns, den mit den Meldegebühren vereinnahmten Ausstellungsbeitrag von 1,50 Euro für jeden im Katalog aufgeführten Hund bis spätestens 8 Tage nach der Ausstellung an die VDH-Geschäftsstelle abzuführen.

b. Kataloge

Wir verpflichten uns, unmittelbar nach Fertigstellung des Kataloges, spätestens 3 Tage nach der Ausstellung, 2 Kataloge / (bei Online-Katalogen: eine Datei) an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

Anlage 2 – Nationale Rassehunde-Ausstellungen

c. Weitere Unterlagen

Wir verpflichten uns, innerhalb von 4 Wochen nach der Ausstellung der VDH-Geschäftsstelle folgende Unterlagen einzusenden:

Eine Excel-Datei, die den VDH-Vorgaben, wie die Datei aufbereitet sein soll, entspricht, um den Datentransfer zu erleichtern und in welcher neben den Katalogdaten:

- alle für die Anwartschaft „Deutscher Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hunde,
- alle für die Anwartschaft „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hunde,
- alle für die Anwartschaft „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hunde.

aufgeführt sind.

Alle Veränderungen (falsche Klasse, Geschlecht, Farbvarietät etc.) sowie alle aufgrund von Aggressivität disqualifizierten Hunde sind in einer Excel-Datei dem VDH bekannt zu geben. Die Vorschlagszettel verbleiben bei der Ausstellungsleitung und können bei späteren Reklamationen vom VDH angefordert werden.

Gerichtsstand: Dortmund

Veranstalter (VDH-Landesverband):

(Ort / Datum)

(Name Ausstellungsleiter)

(Unterschrift Ausstellungsleiter)